



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 17.03.2016

betreffend schulaufsichtliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts in Hessen

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Hessen führte mit dem Schuljahr 2013/2014 unter der Verantwortung von Integrationsminister Jörg Uwe Hahn und den Kultusministerinnen Dorothea Henzler und Nicola Beer als erstes Bundesland bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes ein. Kooperierende Religionsgemeinschaften sind der DITIB Landesverband Hessen und Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland. Bei bekenntnisorientiertem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen handelt es sich um ein ordentliches Lehrfach in staatlicher Verantwortung. Er wird nach staatlichen Curricula, in deutscher Sprache und grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte erteilt. Während der Einführung des islamischen Religionsunterrichts wurde von allen Beteiligten betont, dass die neuen Unterrichtsangebote der staatlichen Schulaufsicht unterliegen.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Beim bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht in Hessen handelt es sich um zwei rechtlich, schulfachlich und schulorganisatorisch getrennte Religionsunterrichte aus dem islamischen Spektrum, die in Kooperation mit jeweils einer der oben genannten Religionsgemeinschaften eingerichtet worden sind.

Der Ausbau der beiden Religionsunterrichte verläuft sukzessive, solide und bedarfsorientiert. Hierfür wurden und werden kontinuierlich staatliche Lehrkräfte in adäquater Weise grundständig ausgebildet und weitergebildet. Im laufenden Schuljahr 2015/2016 wurde der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht sowohl an den Grundschulen, an denen er bereits in den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 eingerichtet worden war, erweitert und fortgeführt als auch an weiteren, neu hinzugekommenen Grundschulen von der 1. Jahrgangsstufe an aufsteigend eingeführt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird beim bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht die staatliche Schulaufsicht ausgeübt?

Bekanntnisorientierter islamischer Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist eine genuin staatliche Veranstaltung. Dem Staat steht eine umfassende Leitungs-, Organisations- und Kontrollfunktion zu.

Diese umfasst die Aufstellung etwa von Curricula, Lehrplänen, Stundentafeln und Prüfungsordnungen sowie die Genehmigung von Schulbüchern, ferner die Einhaltung allgemeiner pädagogischer Standards. Der Anspruch der Religionsgemeinschaften darauf, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, kann das staatliche Aufsichtsrecht nicht relativieren.

Die Schulaufsicht umfasst nach § 92 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) auch die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Daher stehen dem Land Hessen gegenüber den staatlichen Lehrkräften die Instrumente des Dienstrechts einschließlich des Disziplinarrechts zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das schulaufsichtliche Handeln wie folgt dar:

- Die Lehrkräfte im bekenntnisorientierten (islamischen) Religionsunterricht sind in ihren Rechten und Pflichten den Lehrkräften in allen anderen Unterrichtsfächern gleichgestellt.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, sich über das Unterrichtsgeschehen auch im Religionsunterricht zu informieren (etwa durch Unterrichtsbesuche). Dabei beraten sie die Lehrkräfte und wirken, sofern erforderlich, auf einen ordnungsgemäßen Unterricht hin (§ 88 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HSchG).
- Der Schulaufsichtsbehörde ist es unbenommen, sich selbst einen Eindruck von dem erteilten Unterricht zu verschaffen.
- Wird im Rahmen der Schulaufsicht festgestellt, dass eine Lehrkraft ihren Pflichten nicht nachkommt und auch die Schulleitung nicht auf eine rechtskonforme Unterrichtserteilung hinwirken kann, ist über weitergehende Maßnahmen zu entscheiden. Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen beispielsweise dienstliche Weisungen oder die Herausnahme aus dem konkreten Unterricht in Betracht, darüber hinaus auch Disziplinarmaßnahmen.

Frage 2. Welche Erkenntnisse wurden in dieser Hinsicht bisher gewonnen?

In dieser Hinsicht werden jährlich zwei Dienstversammlungen mit den Generalistinnen und Generalisten der Staatlichen Schulämter organisiert und durchgeführt, um unter anderem die bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichte zu evaluieren. In diesem Kontext werden auch die anderen Religionsunterrichte nach Qualität und Quantität geprüft.

Die Erkenntnis aus diesen Dienstversammlungen ist, dass seitens der Schulleiterinnen und Schulleiter lediglich ein Mangel an Lehrkräften gemeldet wurde, die bekenntnisorientierte islamische Religionsunterrichte erteilen sollen, da neben den bereits vorhandenen qualifizierten Lehrkräften mehr islamische Religionslehrerinnen und -lehrer aufgrund der steigenden Schülerzahlen zukünftig benötigt werden.

Bislang sind im Kern keine Unregelmäßigkeiten festzustellen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 3. Wurden bisher schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich und wenn ja, welche?

Bei einer Lehrkraft wurde im Verlauf des ersten Schulhalbjahres 2013/2014 anhand von Unterrichtsbesuchen der Schulleitungen und des Staatlichen Schulamtes festgestellt, dass sie nicht die erforderliche Lehrqualifikation besaß. Die dienstlichen Beurteilungen liegen dem Hessischen Kultusministerium vor. Es wurde festgestellt, dass die Lehrkraft sowohl im Weiterbildungskurs die erforderlichen Moduleleistungen nicht erfolgreich erbringen konnte, als auch im Unterricht nicht in der Lage war, diesen didaktisch, methodisch und pädagogisch vorzubereiten und zu erteilen. Aufgrund der von den Schulleiterinnen und Schulleitern abgegebenen negativen Beurteilungen der unterrichtlichen Tätigkeit der Lehrkraft im bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht lief der Vertrag mit Ende des Schulhalbjahres (also zum 31.01.2014) aus. Eine Verlängerung des Vertrages erfolgte nicht.

Wiesbaden, 25. April 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz